

1.1. Anlage „Raster/Checkliste für den Träger zur Begründung einer Ausnahmegenehmigung“

Wird an das Landesjugendamt ein Antrag auf die ausnahmsweise Anerkennung der Eignung nach Voraussetzungen der Fachkräftevereinbarung gestellt, so soll der Träger darlegen, warum genau er diese Person in dieser Einrichtung für geeignet hält. Die wesentlichen Anhaltspunkte sind in dem folgenden Raster benannt.

1. Fachliche und persönliche Eignung der vorgesehenen Person für eine Tätigkeit in der Kindertagesstätte

Erläuterung des schulischen und beruflichen Werdegangs

- Besonders darzustellen ist die berufliche Erfahrung im erlernten Beruf sowie die bisherige erlangte Erfahrung im Umgang mit den Kindern der zu betreuenden Altersgruppe und ggfs. sonstige Vorerfahrung in der Betreuung, z. B. auf Grund ehrenamtlicher Tätigkeit.
- Darlegung wesentlicher Inhalte der bisherigen Ausbildung bzw. des Studiums und damit erworbener Kompetenzen , ggfs. durch sog. Diploma Supplements

2. Spezielle Eignung für das vorgesehene Tätigkeitsprofil

Erläuterung von Inhalten von Ausbildung bzw. Studium und erworbenen Kompetenzen, die als wesentlich für die zukünftige Tätigkeit angesehen werden

- Beschreibung von Vorerfahrungen und Kompetenzen der zukünftigen Fachkraft, sowohl aus dem beruflichen als auch ehrenamtlich/privaten Bereich. Sie sollten Bezüge zur Konzeption, insbesondere den konzeptionellen Besonderheiten der Einrichtung, aufweisen.
- Ausführliche Darlegung der persönlichen Geeignetheit des/der Bewerber/in. Dies muss sich auch in der respektvollen Haltung gegenüber den Kindern, wie in den BEE und den Empfehlungen zur Qualität (Kap. 2) aufgezeichnet, und im Verständnis der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern äußern. Der Träger hat dies zu beschreiben. Im Einzelnen sollte zu folgenden Punkten Stellung genommen werden:

Haltung

Respekt und Empathie

Reflexionsfähigkeit

Teamfähigkeit und besonderer Bezug zu dem Team in der entsprechenden Einrichtung

Rollenverständnis als Erzieher/in

Bereitschaft zur Persönlichkeitsentwicklung und Weiterbildung

weitere besondere Fähigkeiten

Soweit die Person noch nicht bei dem Träger, der den Antrag stellt, tätig war, ist dies im Rahmen einer Hospitation zu erproben.

Es ist besonders zu begründen, warum diese Person an dieser Stelle in dieser Einrichtung eingesetzt werden soll.

Bei Einsatz auf Funktionsstellen, wie z. B. Sprachförderung und Inklusion, sind die hierfür als maßgeblich angesehenen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten darzulegen.

3. Berufliche Perspektiven des vorgesehenen Beschäftigungsverhältnisses

- Der Träger schlägt vor, welche Aus- bzw. Weiterbildung er als einschlägig ansieht und mit der vorgesehenen Person abgeklärt hat. Er stellt dar, welche Inhalte er davon als besonders bedeutsam für die zukünftige Tätigkeit ansieht und erläutert, wie er die berufliche Qualifizierung der Person begleiten wird.